

Begründung:

Das von der Bundesregierung angestrebte Ziel der Kostendämpfung wird durch die in Art. 1 § 4 für den Bereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehenen Änderungen nicht erreicht. Die vorgesehenen Änderungen bringen, insgesamt gesehen, keine Kosteneinsparungen sondern nur Verschiebungen, insbesondere zu Lasten der Krankenhausträger (also vor allem der Kommunen). Diese Verschiebungen, die auch dem ursprünglichen Konzept der Krankenhausfinanzierung widersprechen, können gegenwärtig in ihrer Auswirkung noch nicht voll abgeschätzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehenen Änderungen des KHG jedenfalls zunächst aus dem Gesetz a u s z u k l a m m e r n und sie gegebenenfalls einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorzubehalten.

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherung-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu ändern:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 36 Buchstabe c (§ 368 n Abs. 5 RVO)

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Den Ausschüssen gehören Vertreter der Ärzte und Krankenkassen in gleicher Zahl an."

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit."

Begründung:

Im Interesse der Kontinuität sollte auf einen zwingenden Vorsitzwechsel verzichtet werden. Auch sollten entsprechend der für Zulassungsausschüsse geltenden Regelung Entscheidungen nur bei Stimmenmehrheit getroffen werden können.